

Vē
2602





Von **GOTTEN** Gnaden Friedrich Augustus / König in Pohlen / 2c. Herzog zu Sachsen / Jülich / Cleve / Berg / Engern / und Westphalen 2c. 2c.

Schur-Sürst 2c.

Sürdige / Hochgelahrte / Lieben / Andächtige und Getreue ; Wir haben bis anhero bey verschiedenen Gelegenheiten nicht sonder Mißfallen erfahren müssen / was massen theils Patroni und Pfarrer in das Vermögen derer Kirchen vor sich und eigenmächtiger Weise einzugreifen / auch selbiges wohl gar / ohne die Kirchen dargegen zu versichern / an sich zu ziehen unternommen. Wann Wir aber deme um so viel weniger weiter nachsehen können / je deutlicher nicht allein die General-Articul Artic. 35. §. wo in einigen Gottes-Kasten 2c. sondern auch das Synodal-Decret, §. Wir werden ferner verständiget 2c. ingleichen die Erörterungen der Landes-Gebrechen de Anno 1661. tit. von Consistorial-Sachen 2c. §. 15. verordnen / daß die Kirchen-Gelder ohne Vorbewußt der Superintendenten nicht verliehen werden sollen :

Als ist hiermit Unser Begehren / ihr wollet per Generale so wohl an die Superintendenten als sämtliche Beamten / auch sonst alle schrift- und Amtsfähige Patronos von Ritterschaften und Städten die behörige Verfügung thun /



Ke 7602 A

thun/ daß diese/ so wohl auch die Pfarrer von dergleichen
Capitalien/ ohne Vorbewußt des Superintendenten oder
Inspectoris, nichts/ auch anders nicht/ denn gegen hinläng-
liche Versicherung an sich nehmen/ und erborgen/ die Super-
intendenten und Inspectores auch dahin bedacht seyn
sollen/ wie die aus denen Kirchen - Arariis erborgte und
nicht gnugsam gesicherte Capitalia von denen/ so sie an sich
genommen/ ohnverzüglich wieder herbey geschafft/ und
entweder in das Mittel der Steuer eingeliehen/ oder doch
sonst von denen/ so sie bereits haben/ dergestaltige hinlängli-
che Sicherheit verschaffet werde/ damit bey etwa entstehenden
Concurſen die piæ causæ mit solchen ihren Forderungen
nicht leer ausgehen mögen. Daran geschicht Unsere
Meynung. Datum Dreßden/ am 19. Junii, Anno 1722.

Gottlob Hieronymus von Leipziger.

Johann Christoph Hölzel.

Denen Würdigen und Hochgelahrten/ Unsern
lieben/ andächtigen und getreuen/ Berordneten des
Consistorii zu Leipzig.

Fam. Ve. Rott. Fe

ULB Halle 3
004 770 552



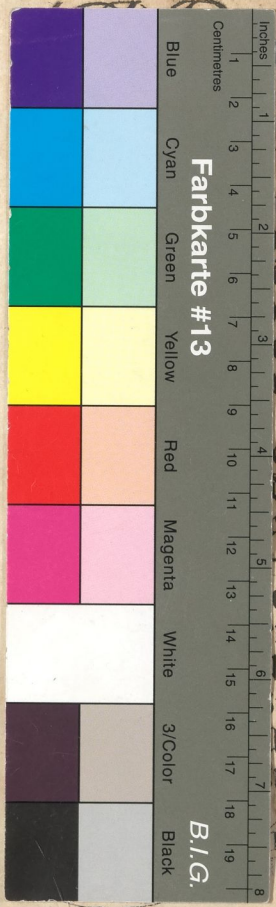
1718





Von **SMITTS** Snaden Fried-
rich Augustus / König in Böhlen / zc. Herzog
zu Sachsen / Jülich / Cleve / Berg / Engern /
und Westphalen zc. zc.

Thur-Sürst zc.



...rdige / Hochgelahrte / Sieben /
Andächtige und Getreue ; Wir ha-
ben bis anhero bey verschiedenen Ge-
legenheiten nicht sonder Mißfallen er-
fahren müssen / was massen theils Pa-
n das Vermögen derer Kirchen vor-
iger Weise einzugreifen / auch sel-
ne die Kirchen dargegen zu versti-
chen unternommen. Wann Wir
weniger weiter nachsehen können / je
die General-Articul Artic. 35. §. wo
asten zc. sondern auch das Synodal-
den ferner verständiget zc. in gleichen
Landes-Gebrechen de Anno 1661.
Sachen zc. §. 15. verordnen / daß die
e Vorbewußt der Superintendenten
n sollen :
Inser Begehren / ihr wollet per Gene-
uperintendenten als sämtliche Be-
le schrift- und Amtsfähige Patronos
nd Städten die behörige Verfügung
thun /

